▶ Sachbezüge

Sachbezugswerte steigen ab 1. Januar 2016 nur für Verpflegung

Werte für Unterkunft bleiben unverändert

| Die Sachbezugswerte werden jedes Jahr an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Daher steigen 2016 die Werte für Verpflegung. Die Sachbezugswerte für eine Unterkunft bleiben auf dem Niveau von 2015. |

Für die Sachbezugswerte für Verpflegung gilt ab 2016:

- Der monatliche Gesamtwert für vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeiten beträgt 236 Euro (bisher: 229 Euro).
- Die Einzelwerte betragen künftig für ein Frühstück 1,67 Euro (bisher: 1,63 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,10 Euro (bisher: 3,00 Euro).

PRAXISHINWEIS | Unentgeltliche Mahlzeiten – etwa über Essensmarken oder Restaurantgutscheine – müssen in Höhe der Sachbezugswerte lohnversteuert und verbeitragt werden. Dies lässt sich vermeiden, indem der Mitarbeiter den Betrag zuzahlt oder der Arbeitgeber ihn vom Lohn einbehält.

↘ WEITERFÜHENDE HINWEISE

- 8. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, auf wvv.iww.de unter der Abruf-Nr. 145753.
- Alle „Sachbezugswerte 2016" finden Sie in einer Tabelle auf wvv.iww.de unter Downloads → Arbeitshilfen → Lohnabrechnung.

DOWNLOAD
Verordnung und Werte 2016 auf wvv.iww.de

▶ Sonderausgaben

Beschränkter Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen

BFH hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken

| Es verstößt nach Ansicht des BFH nicht gegen das Grundgesetz, dass sonstige Vorsorgeaufwendungen nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn durch die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung die Höchstbeträge zum Sonderausgabenabzug überschritten sind. |

Hintergrund | Steuerpflichtige, die einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten, können seit 2010 maximal 1.900 Euro als Sonderausgaben abziehen, Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung allein finanzieren, 2.800 Euro. Wer für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung mehr als die Höchstbeträge aufwendet, kann die tatsächlichen Ausgaben ansetzen und die Höchstbeträge überschreiten. Diese Möglichkeit besteht nicht für sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. für die Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie für bestimmte Lebensversicherungen. Liegen die Zahlungen für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung über den Höchstbeträgen, verpuffen die Zahlungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich. Diese Ungleichbehandlung hat der BFH jetzt gebilligt (BFH, Urteil vom 9.9.2015, Az. X R 5/13, Abruf-Nr. 182201).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Streit um AG-Zuschuss zur Krankenversicherung beendet", WVV 5/2015, Seite 2

ARCHIV
Ausgabe 5 | 2015
Seite 2